

VESKA PENSIONSASSE

REGLEMENT FÜR DIE VERMÖGENSANLAGEN (Anlagereglement)

Genehmigt vom Stiftungsrat am **23. September 2008**
Inkl. Nachtrag vom 26.05.2010 (Anhang 3, Kap. 2 Abs. 2)

Inhalt

1. Grundsätze	2
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Aufgaben und Kompetenzen der Organe	4
3.1. Stiftungsrat	5
3.2. Geschäftsleiter.....	6
3.2.1. Allgemeine Aufgaben	6
3.2.2. Aufgaben im Bereich des Cash-Managements und der Wertschriftenanlagen	6
3.2.3. Aufgaben im Bereich der Liegenschaften	6
4. Wertschwankungsreserven	7
5. Bewertung der Anlagen	7
6. Wahrnehmung des Stimmrechtes	7
7. Schlussbestimmungen	7
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten	9
Anhang 2: Überwachung und Reporting	11
Anhang 3: Zusätzliche Anlagevorschriften	12
Anhang 4: Kollektivanlagen	15

1. Grundsätze

- 1.1. Dieses Reglement legt im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 mit seitherigen Änderungen) und gestützt auf Art. 39 Abs. 8 des Reglementes der Veska Pensionskasse vom 18. September 1997 die Grundsätze, Anlagestrategie sowie Aufgaben und Kompetenzen der Organe fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Veska Pensionskasse, nachfolgend "Kasse" genannt, zu beachten sind.
- 1.2. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Kasse mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.
- 1.4. Das Vermögen der Kasse ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Rentenleistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwert-erhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.5. Die Vermögensanlagen erfolgen
 - schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren breit diversifiziert,
 - in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 mit seitherigen Änderungen) sowie ev. bestehende Fachrichtlinien und Weisungen des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) jederzeit einzuhalten.
- 2.2. Die Kasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in diesem Reglement enthaltenen Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer Anlagestrategie für die Vermögensanlagen konkretisiert.
- 2.3. Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4. Damit Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 2.5. Anlageentscheide sind auf mittel- und langfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden.
- 2.6. Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen, zu überprüfen. Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den taktischen Bandbreiten ist in **Anhang 1** aufgeführt.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Kasse umfasst zwei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Geschäftsleiter

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Parallelanlagen (BVV 2 Art. 48f Abs. 3) sind verboten. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung des Ehrenkodex „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ verpflichtet, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von BVV 2 Art. 48f „Interessenkonflikte und Vermögensvorteile“ entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Kasse dient.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVV 2 Art. 48h resp. 48f - g erfüllen. Zudem muss die Kasse wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.

Der Geschäftsleiter (Qualifikation: Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis und Eidg. dipl. Pensionskassenleiter) hat die Gelder der Kasse gemäss dem kasseninternen Anlagereglement und den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen. Die ausgeübten Mandate des Geschäftsleiters mit Sitzungsgeld und anderen Entschädigungen sind jährlich dem Stiftungsrat mitzuteilen. Daraus soll der zeitliche Umfang (Anzahl Sitzungen) ersichtlich sein (Auszug aus dem Protokoll des Stiftungsrates vom 15.3.2005).

3.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- Trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.
- Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVG und BVV 2 fest.
- Erlässt das Reglement für die Vermögensanlagen und legt die Anlagestrategie fest.
- Legt fest, wer die Anlagestrategie umsetzt.
- Bestimmt die Geschäftsführung.
- Genehmigt die Mandatsverträge mit den externen Vermögensverwaltern.
- Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- Kann Abweichungen von der vorliegenden Anlagestrategie beschliessen.
- Genehmigt die Banken- und Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet, die Liegenschaftskäufe und –verkäufe sowie das Liegenschaftsbudget und die Mietzinspolitik.
- Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV 2 Art. 48g.
- Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird.

3.2. Geschäftsleiter

3.2.1. Allgemeine Aufgaben

- Ist für die Realisierung und Überwachung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich.
- Beantragt dem Stiftungsrat die Depotstellen und Vermögensverwalter, mit denen die Kasse zusammenarbeitet.
- Informiert den Stiftungsrat über seine Tätigkeiten, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen (Wertschriften).
- Überwacht die Wertschriftenverwaltung.
- Vertritt die Kasse in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen, insbesondere gegenüber den Banken und Anlagestiftungen.
- Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung beauftragt sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2 Art. 48g) und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.

3.2.2. Aufgaben im Bereich des Cash-Managements und der Wertschriftenanlagen

- Erstellt den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan und ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der Kasse.
- Tüchtigt die Anlagen im Rahmen dieses Anlagereglements.

3.2.3. Aufgaben im Bereich der Liegenschaften

- Beantragt dem Stiftungsrat die Liegenschaftskäufe und –verkäufe.
- Beantragt dem Stiftungsrat das Liegenschaftsbudget sowie die Mietzinspolitik.
- Informiert sich regelmässig über das Liegenschaftenportefeuille.

4. Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung einer bestimmten Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren werden aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien und der Anlagestrategie Wertschwankungsreserven ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Verpflichtungen inkl. technischer Rückstellungen ausgedrückt.

5. Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

6. Wahrnehmung des Stimmrechtes

Die Aktionärsrechte werden gemäss folgenden Grundsätzen ausgeübt:

1. Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
2. Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.
3. Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.
4. Beim Vorliegen spezieller Situationen wie Übernahmen, Zusammenschlüssen, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates etc. beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist. Er erteilt die nötigen Weisungen.
5. Bei den Kollektivanlagen wird das Stimmrecht nach den fondsinternen Regelungen wahrgenommen.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom **23.09.2008** in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30.11.2005 und 20.11.1998 inkl. sämtlicher Nachträge.

Anhänge 1 – 4

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

Anhang 2 Überwachung und Reporting

Anhang 3 Zusätzliche Anlagevorschriften

Anhang 4 Kollektivanlagen

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten.

	Langfrist-Strategie			Maximum gemäss BVV 2
	Normal- position	Taktische Bandbreiten		
		min.	max.	
Liquidität / übrige Aktiven	1.0%	0.0%	4.0%	100%
Obligationen CHF	30.0%	22.0%	38.0%	100%
Obligationen Fremdwährungen 1)	8.0%	4.0%	12.0%	20%
Aktien Schweiz	15.0%	11.0%	19.0%	30%
Aktien Ausland	16.0%	12.0%	20.0%	25%
Aktien Emerging Markets	7.0%	5.0%	9.0%	25%
Private Equity	2.0%	0.0%	4.0%	Art. 59 BVV 2
Immobilien Schweiz	12.0%	8.0%	16.0%	50%
Immobilien Ausland	5.0%	3.0%	7.0%	5%
Hedge Funds	0.0%	0.0%	0.0%	Art. 59 BVV 2
ILS (Insurance linked securities)	0.0%	0.0%	0.0%	Art. 59 BVV 2
Rohstoffe	4.0%	2.0%	6.0%	Art. 59 BVV 2
Total	100.0%			
Total:				
Nominalwerte	39.0%	26.0%	54.0%	100%
Sachwerte	61.0%	41.0%	81.0%	70%
Aktien inkl. Private Equity	40.0%	28.0%	52.0%	50%
Fremdwährungen	38.0%	24.0%	52.0%	30%
Alternative Anlagen ohne Private Equity	4.0%	2.0%	6.0%	Art.59 BVV2
Ertragspotential langfristig	5.6%			
Risiko / Volatilität	9.7%			
Wertschwankungsreserven	24.0%			
Sicherheitsniveau 99.0%/Zielrendite 4.5%				

1) davon max. 10% Obli Em. Markets (nur Kollektivanlagen)

1. Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.

Die Basis zur Überprüfung der Einhaltung der taktischen Bandbreiten bildet das Total der Bilanzsumme, bewertet zu Marktwerten.

2. Wertschwankungsreserven

Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserven erfolgt im Rahmen eines Zielbandes. Dieses wird bei einem Sicherheitsniveau von 99.0% durch den Anlagehorizont von 1 resp. 2 Jahren definiert.

Liegen die Wertschwankungsreserven unter der minimalen Zielgrösse von 25%, sind Überschusserträge zur Bildung der Wertschwankungsreserven heranzuziehen.

Liegen die Wertschwankungsreserven über der maximalen Zielgrösse von 35%, sind die Wertschwankungsreserven nicht mehr weiter aufzubauen.

Anhang 2: Überwachung und Reporting

1. Überwachung und Reporting

Das Überwachungs- und Reportingkonzept hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wird halbjährlich oder auf Verlangen wie folgt über die Vermögensanlagen informiert:

1. Vermögensstruktur, gegliedert nach Anlagekategorien (inkl. Derivate). Vergleich der Vermögensstruktur mit Anlagestrategie und taktischen Bandbreiten. Über den Einsatz der derivativen Instrumente ist gesondert Bericht zu erstatten.
2. Anlagerendite auf den Anlagekategorien.
Vergleich der Anlagerendite mit Vergleichsindices.
3. Anlagerendite auf Gesamtvermögen.

Anhang 3: Zusätzliche Anlagevorschriften

Vorgaben auf der Stufe der einzelnen Wertschriften-Anlagekategorien

1. Geldmarktanlagen

- 1.1. Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer guten Schuldnerqualität (mind. A--Rating oder gleichwertig).
- 1.2. Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Bank nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen.

2. Obligationen Schweiz

- 2.1. Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Kassenobligationen, Kassa-scheine, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, anderer schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privater Emittenten mit Domizil in der Schweiz erworben werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Obligationen Schweiz investieren.

- 2.2. Mindest-Rating beim Kauf mind. BBB+ gemäss S&P's resp. Baa1 nach Moody's. Käufe mit Rating BBB+ resp. Baa1 dürfen nur getätigt werden, wenn die Kasse als Gläubigerin nach dem Kauf mit höchstens CHF 1'000'000 engagiert ist. Maximal 10% des Nominalwertes sämtlicher Obligationen dürfen ein Rating von BBB+ und/oder BBB resp. Baa1 und/oder Baa2 haben. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB gemäss S&P's resp. Baa2 nach Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating.¹
- 2.3. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind (ausgenommen Kassenobligationen und Kassa-scheine).

3. Obligationen Ausland Schweizer Franken

- 3.1. Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Obligationen, einschliesslich Notes, Options- und Wandelanleihen sowie Options- und Wandelnotes erworben werden, die von ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Obligationen Ausland Schweizer Franken investieren.

- 3.2. Mindest-Rating beim Kauf mind. A- gemäss S&P's resp. A3 nach Moody's. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB gemäss S&P's resp. Baa2 nach Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating.
- 3.3. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

¹ Anpassung gemäss Stiftungsratssitzung vom 26.05.2010.

4. Obligationen Ausland Fremdwährungen

- 4.1. Es dürfen auf fremde Währungen lautende festverzinsliche Wertschriften, einschliesslich Options- und Wandelanleihen, erworben werden, die von gut beurteilten in- oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Obligationen Ausland Fremdwährungen investieren.

- 4.2. Mindest-Rating beim Kauf mind. A- gemäss S&P's resp. A3 nach Moody's. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB gemäss S&P's resp. Baa2 nach Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating.
- 4.3. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind. Das Schwergewicht der Anlagen liegt im EURO. Mindestens 75% müssen in EURO, US\$ und GBP angelegt sein. Weitere zugelassene Währungen für Anlagen: AUD, CAD, DKK, JPY, NOK und SEK. Weitere Währungen sind über währungsdiversifizierte Kollektivanlagen zugelassen.

5. Aktien Schweiz

- 5.1. Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere, erworben werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Aktien Schweiz investieren.

- 5.2. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

6. Aktien Ausland

- 6.1. Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere, erworben werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Aktien Ausland investieren.

Aktien Emerging Markets werden ausschliesslich kollektiv angelegt.

- 6.2. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

7. Immobilien

Immobilienanlagen können sowohl direkt wie auch kollektiv vorgenommen werden.

Zu den Immobilien-Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds,
- Ansprüche bei Anlagestiftungen,
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen sind die brachenüblichen Beurteilungskriterien zu beachten.

8. Alternative Anlagen

Zu den alternativen Anlagen zählen folgende Anlagesegmente:

- Private Equity, Venture Capital, Risikokapitalanlagen
- Hedge Funds
- Rohstoffe
- Insurance linked Securities

Bei der Auswahl und der Überwachung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es dürfen nur Kollektivanlagen getätigt werden.
- Die Kollektivanlagen müssen ausreichend diversifiziert sein.
- Anlagen in Hedge Funds mit einer Nachschusspflicht sind verboten.

Bei all diesen Anlageformen ist ein qualifiziertes Selektionsverfahren anzuwenden.

Beurteilung

Für die Wertschriften-Anlagekategorien ist durch den Geschäftsleiter ein Vergleichsindex festzulegen. Diese Indices sind längerfristig beizubehalten.

Anhang 4: Kollektivanlagen

Die Kasse kann die Wertschriftenanlagen sowohl direkt wie auch über kollektive Anlagen bewirtschaften.

Für die einzelnen Anlagekategorien müssen folgende Minimalquoten in Kollektivanlagen investiert werden:

Obligationen CHF	0%
Obligationen Fremdwährungen	50%
Aktien Schweiz	0%
Aktien Ausland	50%
Emerging Market Aktien	100%
Immobilien Schweiz	0%
Immobilien Ausland	100%
Alternative Anlagen	100%

Es werden nur Kollektivanlagen eingesetzt, welche in einer einzigen Anlagekategorie investieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit der Kasse bei der Festlegung der jeweiligen taktischen Vermögensstruktur gewahrt bleibt.